

Die besondere Rolle des Sachwalters - Aufgaben und Befugnisse in Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren -

8. Jahrestagung des NIVD

Berlin, 04.09.2015

Dr. Matthias Hofmann
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Übersicht

Einführung

Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters

Die besondere Rolle des Sachwalters:
doch (k)ein „Insolvenzverwalter light“?

Fazit: Wer ist der Sachwalter?

Einführung

Ausgangslage
Grundkonzeption der Eigenverwaltung
Eigenverwaltung, vorläufige Eigenverwaltung und Schutzschirm

Einführung

Ausgangslage

- 1999:
mit Inkrafttreten der InsO Normierung der Eigenverwaltung in §§ 270 ff. InsO
- 2012:
deutliche Stärkung der Eigenverwaltung durch das ESUG, insbesondere durch vorl. Eigenverwaltung (§ 270a InsO), Schutzschirmverfahren (§ 270b InsO) und erleichterten Zugang zur Eigenverwaltung (§ 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO n.F.)
- 2015:
in der Praxis inzwischen insbesondere im Bereich mittlerer und größerer Unternehmen mehr Eigenverwaltungsanträge und Eigenverwaltungsverfahren

Einführung

Grundkonzeption der Eigenverwaltung

- **Aufrechterhaltung der Verfügungsbefugnis des Schuldners**
 - kein Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf einen Insolvenzverwalter
 - im Eröffnungsverfahren kein Eingriff in Verfügungsbefugnis durch Zustimmungsvorbehalt bzw. Verfügungsverbot
- **Überwachung des Schuldners durch gerichtlich bestellten (vorl.) Sachwalter**
- **Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters im Wesentlichen durch den Schuldner**

Einführung

Eigenverwaltung, vorl. Eigenverwaltung, Schutzschirm

- Anordnung der Eigenverwaltung gemäß §§ 270, 271 InsO im Eröffnungsbeschluss oder auf Antrag der Gläubigerversammlung im eröffneten Verfahren
- Vorläufige Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO im Eröffnungsverfahren bei nicht offensichtlich aussichtslosem Eigenverwaltungsantrag
- Schutzschirmverfahren gemäß § 270b InsO als besondere Ausgestaltung der vorläufigen Eigenverwaltung gemäß § 270a InsO
- **Aufgaben und Befugnisse des (vorl.) Sachwalters teils abhängig vom Verfahrensstadium, aber unabhängig von Verfahrensart!**

Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters

Aufgaben des Sachwalters
Sonderzuständigkeiten
Befugnisse gegenüber dem Schuldner

Aufgaben des Sachwalters

Aufsicht über Schuldner

- laufende Pflicht zur Prüfung der wirtschaftlichen Lage, Überwachung der Geschäftsführung und – bei natürl. Personen – der Ausgaben der Lebensführung (§ 274 Abs. 2 InsO)
- Prüfung der Liquiditätsplanung des Schuldners (Schlüssigkeit, Berücksichtigung sämtlicher bekannter Kosten und Risiken?)
- Controlling anhand der vorangegangenen Planungen
- Prüfung des Zahlungsverkehrs – insbesondere auch auf Einhaltung insolvenzrechtlicher Grenzen
- lfd. Prüfung der Massezulänglichkeit durch Sachwalter im eröffneten Verfahren (§ 285 InsO)

Aufgaben des Sachwalters

Mitwirkung an Rechtsgeschäften (I)

- Mitwirkung an Rechtsgeschäften in §§ 275 Abs. 1, 277 InsO geregelt
- Grundsatz: Mitwirkung nur im Innenverhältnis (vgl. § 275 Abs. 1 InsO)
 - außergewöhnliche Geschäfte nur mit Zustimmung des Sachwalters
 - gewöhnliche Geschäfte nicht gegen den Widerspruch des Sachwalters
 - Achtung: keine Wirkung im Außenverhältnis!

Aufgaben des Sachwalters

Mitwirkung an Rechtsgeschäften (II)

- nur bei gerichtlicher Anordnung gemäß § 277 InsO
Zustimmungsbedürftigkeit im Außenverhältnis
 - auf Antrag der Gläubigerversammlung (Abs. 1) oder bei Eilbedürftigkeit auf Antrag eines Gläubigers (Abs. 2)
 - Zulässigkeit der Anordnung von Amts wegen, insb. im Eröffnungsbeschluss, streitig
 - inhaltlich müssen „bestimmte Rechtsgeschäfte“ erfasst sein (z.B. nach wirtschaftlicher Größenordnung bzw. Betrag oder nach Art des Geschäfts – Ausübung von Wahlrechten gemäß § 103 InsO o.Ä. –)
 - in der Praxis sehr selten
 - Zustimmung führt ggf. zu Haftungsrisiko gemäß § 61 InsO

Aufgaben des Sachwalters

Kassenführungsrecht

- Inanspruchnahme der Kassenführung im Ermessen des Sachwalters (§ 275 Abs. 2 InsO), d.h. kein Anlass erforderlich
- aber: keine Beschränkung der Verfügungsmacht des Schuldners
- Zweck: stärkere Aufsicht über Schuldner
- Kassenführender (vorl.) Sachwalter wird insoweit gesetzlicher Vertreter des Schuldners (steuerrechtliches Haftungsrisiko)
- modifizierte Kassenführung denkbar und ggf. sinnvoll
 - z.B. Belassung des Zahlungsverkehrs im wesentlichen bei Schuldner und „Sicherung“ größerer Liquiditätsbestände durch Sachwalter

Aufgaben des Sachwalters

Mitwirkung an insolvenzrechtlichen Sonderrechten (I)

- Mitwirkung an Erfüllungswahlrecht und sonstigen Sonderrechten gemäß §§ 103 ff. InsO gemäß § 279 InsO
 - Ausübung durch Schuldner im Einvernehmen mit Sachwalter (§ 279 Satz 2 InsO, Soll-Vorschrift, Geltung nur im Innenverhältnis)
 - in der Praxis Abstimmung über entsprechende Ausübung von Wahlrechten unmittelbar im Vorfeld oder im Nachgang der Verfahrenseröffnung üblich
 - in den in § 279 Satz 3 InsO genannten Fällen Zustimmung des Sachwalters zur Wirksamkeit erforderlich
 - § 120 InsO (Kündigung von Betriebsvereinbarungen), § 122 InsO (gerichtliche Zustimmung zu Betriebsänderung, § 126 InsO (Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz)

Aufgaben des Sachwalters

Mitwirkung an Ausübung von Verwertungsrecht

- auch im Fall der Ausübung des Verwertungsrechts des Schuldners gemäß §§ 282 Abs. 1, 166 ff. InsO im Innenverhältnis Mitwirkung des Sachwalters vorgesehen (vgl. § 282 Abs. 2 InsO)

Aufgaben des Sachwalters

Mitwirkung an gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen

- Erfordernis der Zustimmung des Sachwalters zu Abberufung bzw. Bestellung von Geschäftsleitern juristischer Personen (vgl. § 276a Satz 2 InsO)
 - keine Anwendung von § 276a InsO im Eröffnungsverfahren mangels Nennung in § 270a InsO (streitig)

Aufgaben des Sachwalters

Nachteilsanzeige

- **Nachteilsanzeige(pflicht) gemäß § 274 Abs. 3 InsO in Fällen festgestellter Nachteile**
 - **Anzeige an Gericht und (vorl.) Gläubigerausschuss bzw. – falls nicht vorhanden – an sämtliche (bekannte) Insolvenz- und Absonderungsgläubiger**
 - **„ultima ratio“ und letztlich auch Drohmittel des (vorl.) Sachwalters**

Aufgaben des Sachwalters

Stellungnahme zu Verzeichnissen und Berichten

- Prüfung von durch Schuldner zu erstellenden Verzeichnissen und Stellungnahmen zu Schuldnerberichten als Ausfluss der Aufsichtsfunktion des Sachwalters
 - Prüfung und schriftliche Erklärung des Sachwalters zu Verzeichnissen gemäß §§ 151-153 InsO (vgl. § 281 Abs. 1 Satz 2 InsO)
 - Stellungnahme des Sachwalters Bericht des Schuldners im Berichtstermin (§ 281 Abs. 2 Satz 2 InsO)
 - Prüfung und schriftliche Erklärung zu Schlussrechnung des Schuldners (§ 281 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 InsO)
 - Prüfung und schriftliche Erklärung des Sachwalters zu Verteilungsverzeichnissen des Schuldners (§ 283 Abs. 2 Satz 2 InsO)

Aufgaben des Sachwalters

Aufgaben anlässlich Vorbereitung eines Insolvenzplans

- Planvorlagerecht des Sachwalters nur bei Auftrag der Gläubigerversammlung (vgl. § 284 Abs. 1 Satz 1 InsO)
- bei Auftrag der Gläubigerversammlung an Schuldner Pflicht des Sachwalters zur beratenden Mitwirkung (§ 284 Abs. 1 Satz 2 InsO)
- auch im Fall der Insolvenzplanvorlage durch Schuldner aufgrund seines Initiativrechts gemäß § 218 InsO Berechtigung und Verpflichtung des Sachwalters zu beratender Mitwirkung (wohl h.M.)

Sonderzuständigkeiten Insolvenzanfechtung und Haftung

- Sonderaufgaben Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) und Gesellschafter- bzw. Gesamtschadenshaftung (§§ 92, 93 InsO) bei Sachwalter
- analog § 280 InsO auch originäre Haftungsansprüche der Insolvenzmasse erfasst, z.B. nach § 64 GmbHG (wohl h.M.)

Sonderzuständigkeiten

Tabellenführung / Forderungsprüfung

- Forderungsanmeldung bei Sachwalter (§ 270c Satz 2 InsO)
- Tabellenführung durch Sachwalter
- Bestreitensrecht von Schuldner und Sachwalter (und anderen Gläubigern) mit der Folge der Nichtberücksichtigung bei Verteilungen (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO)
 - in der Praxis ggf. einvernehmliche Prüfungsergebnisse oder in Abstimmung mit Sachwalter Verzicht des Schuldners auf Ausübung des Widerspruchsrecht üblich, um Handhabung für Gericht und Gläubiger zu erleichtern
- Vornahme der Verteilungen durch Schuldner (§ 283 Abs. 2 InsO)

Befugnisse gegenüber dem Schuldner

- Befugnisse des (vorl.) Sachwalters entsprechend denjenigen eines vorl. Insolvenzverwalters (vgl. §§ 274 Abs. 2 Satz 2, 22 Abs. 3 InsO)
 - Zutritts- und Nachforschungsrecht in Geschäftsräumen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 InsO)
 - Einsichtsrecht in Geschäftsunterlagen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 InsO)
 - Auskunft- und Mitwirkungspflicht des Schuldners (§ 22 Abs. 3 Satz 3 InsO)
- Befugnisse dienen insbesondere der Umsetzung der Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des (vorl.) Sachwalters

Zwischenergebnis

- Rechtsstellung des (vorl.) Sachwalters geprägt von Aufsicht über Schuldner
- auch Mitwirkungsbefugnisse an Rechtsgeschäften und Kassenführungsrecht weitgehend nur im Innenverhältnis zum Schuldner und damit als intensivere Form der Aufsicht ausgestaltet
- Nachteilsanzeigepflicht gemäß § 274 Abs. 3 InsO als ultima ratio der Aufsicht
- nur in Sonderfällen Zuständigkeit bei Sachwalter (insbesondere in Fällen offensichtlicher Interessenkollisionen, vgl. z.B. § 280 InsO)

Die besondere Rolle des Sachwalters: doch (k)ein „Insolvenzverwalter light“?

Interessenwidersprüche und ihre Folgen
Aktiver Gläubigerschutz durch (vorl.) Sachwalter
Einzelfallbeispiele

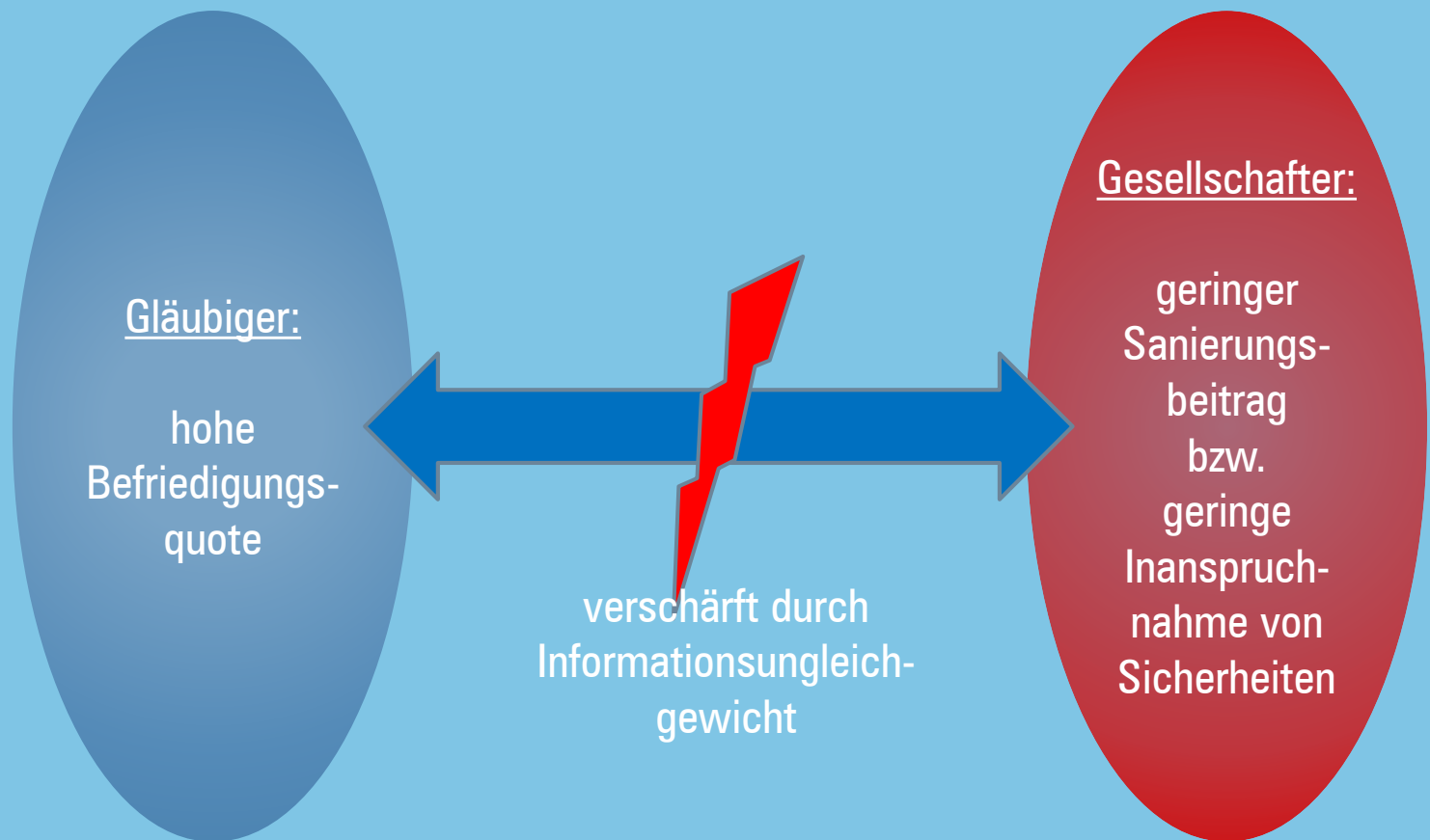
Interessenwidersprüche und ihre Folgen Interessenlage der beteiligten Stakeholder (I)

- Interesse der Gläubiger
 - möglichst hohe Quote für ungesicherte Gläubiger
 - bestmögliche Verwertung und Befriedigung von Absonderungsrechten
 - geordnete Verfahrensabwicklung
- Interesse des Schuldners
 - operative Sanierung mit dem Ziel eines ertragreichen laufenden Geschäftsbetriebs
 - finanzwirtschaftliche Sanierung mit dem Ergebnis einer Entschuldung bzw. Restrukturierung der Passivseite
 - Vermeidung einer Liquidation (auch in Form einer übertragenden Sanierung)
 - hiervon zu differenzieren: Interessen der beteiligten Personen in Gesellschafter- und Geschäftsführerstellung

Interessenwidersprüche und ihre Folgen Interessenlage der beteiligten Stakeholder (II)

- Interesse der Gesellschafter (sofern weiterhin Interesse an Aufrechterhaltung der Gesellschafterstellung):
 - Sanierung und Entschuldung der Gesellschaft
 - Vermeidung/Verhinderung eines Unternehmenserwerbs durch Dritte
 - möglichst geringer Gesellschafter-Sanierungsbeitrag
 - Nichtinanspruchnahme / Freiwerden von Gesellschaftersicherheiten
- Interesse der Geschäftsführer:
 - Vermeidung zivilrechtlicher Haftung und strafrechtlicher Verantwortung
 - Erhaltung ihrer Position
 - Vermeidung von Reputationsschäden

Interessenwidersprüche und ihre Folgen Problem: diametrale Interessenwidersprüche



Interessenwidersprüche und ihre Folgen Handlungsalternativen für den (vorl.) Sachwalter

- Handlungsalternative 1: Nachteilsanzeige gemäß § 274 Abs. 3 InsO
 - vermutliche Folge: Scheitern der Eigenverwaltung
 - Überleitung in Regelinsolvenzverfahren, hierdurch ggf. erhöhte Verfahrenskosten
 - zudem Aussichten für Insolvenzplan wohl deutlich reduziert
 - Verlust der Verfügungsbefugnis bei Schuldner
 - Vertrauensverlust bei Vertragspartnern und Gläubigern
- Handlungsalternative 2: keine Nachteilsanzeige
 - Folge: ggf. Fortsetzung der Eigenverwaltung und „Erfolg“ des Insolvenzplans, insbesondere aufgrund ungleicher Informationsverteilung, hierdurch:
 - zu niedrige Befriedigung der Gläubiger
 - Haftungsrisiko für (vorl.) Sachwalter

Interessenwidersprüche und ihre Folgen Konsequenzen nur passiver Überwachung

- Problem: beide Alternativergebnisse stehen in Widerspruch zu Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung und damit zu den Interessen der Gläubiger
- daher: teleologische Erweiterung der Aufgabenstellung des (vorl.) Sachwalters im Sinne einer teilweise aktiven Rolle unter Ausrichtung der Aufgaben an Ziel der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung erforderlich!

Aktiver Gläubigerschutz durch (vorl.) Sachwalter Teleologisch erweiterte aktive Rolle

- Abgestufte aktive Rolle des (vorl.) Sachwalters als teleologische Erweiterung der Pflichtenstellung des (vorl.) Sachwalters anhand der Gläubigerinteressen
- Modifikation der Kompetenzenverteilung in der Eigenverwaltung zwischen Schuldner und (vorl.) Sachwalter nur im Einzelfall und nur, soweit Gläubigerinteresse dies zur Vermeidung von Nachteilen gebietet
- Umsetzungskompetenz allein bei Schuldner; aktive Rolle des (vorl.) Sachwalters angesichts Verfügungsbefugnis beim Schuldner auf vorbereitende Gespräche und Verhandlungen beschränkt
- unabhängiger und (soweit nötig) aktiver Sachwalter im Interesse aller Verfahrensbeteiligten nötig, um Gelingen des Sanierungsprozesses im Rahmen eines eigenverwalteten Insolvenzverfahrens zu gewährleisten

Aktiver Gläubigerschutz durch (vorl.) Sachwalter

Abgestufte aktive Rolle des (vorl.) Sachwalters

- **Stufe 1:** (frühzeitiger) Diskussion mit Schuldner bzw. Geschäftsführung und Berater zu Handlungsalternativen im Fall möglicher Nachteile, insbesondere in Fällen von Interessenwidersprüchen
- **Stufe 2:** in Abstimmung mit Schuldner ggf. Übernahme einzelner Verfahrenskomplexe durch (vorl.) Sachwalter, auch hinsichtlich Kommunikation nach außen (z.B. gegenüber Gesellschaftern, möglichen Investoren, Gläubigern)
- **Stufe 3:** eigenständige Kommunikationsaufnahme mit Dritten, insbesondere mit Gesellschaftern, Gläubigern bzw. Investoren, um an Gläubigerinteressen ausgerichtete Verfahrensabwicklung vorzubereiten bzw. herbeizuführen
- **Nicht umfasst:** Umsetzungskompetenz (verbleibt allein bei Schuldner)

Aktiver Gläubigerschutz durch (vorl.) Sachwalter Auswirkungen auf Nachteilsanzeigepflicht

- korrespondierende Einschränkung der Nachteilsanzeigepflicht bei teleologischer Erweiterung der Aufgaben des (vorl.) Sachwalters auf aktive Rolle:
 - Anzeigepflicht nur dann, wenn Nachteile nicht durch zulässiges Einschreiten des (vorl.) Sachwalters verhindert werden können; insbesondere wenn Schuldner nicht zur Umsetzung vorhandener vorteilhafter Handlungsalternativen bereit ist
 - in anderen Fällen kein unverzügliches Einschreiten des Gerichts bzw. der Gläubigerorgane nötig, um Nachteile zu verhindern
- gleichwohl transparente Berichterstattung gegenüber Gericht, Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung über Zusammenarbeit erforderlich, damit Gläubiger ihre Entscheidungsbefugnisse gemäß §§ 272, 277 InsO sachgerecht wahrnehmen können

Einzelfallbeispiele M&A-Prozess (I)

- Notwendigkeit der Durchführung bzw. Zielrichtung eines M&A-Prozesses parallel zur Vorbereitung eines Insolvenzplans eine der meistdiskutierten Fragen von Eigenverwaltung und Schutzschirm
 - gerade in mittelständischen und größeren Verfahren M&A-Prozess (in der Regel mit offenem Ziel einer Asset- oder Share-Deal-Lösung, sog. Dual-Track-Prozess) parallel zu Vorbereitung Insolvenzplan im Gläubigerinteresse geboten und möglich
 - in kleineren Verfahren und in anderen begründeten Ausnahmefällen Verzicht auf M&A-Prozess ggf. sinnvoll, da M&A-Prozess Sanierung ggf. sogar verhindern könnte
- offensichtlicher Interessenwiderspruch, da Schuldner und Gesellschafter oftmals kein Interesse an ergebnisoffener Investorensuche haben

Einzelfallbeispiele M&A-Prozess (II)

- Aufgabe des aktiven (vorl.) Sachwalter:
 - Anstoßen der Diskussion um Notwendigkeit und Ausgestaltung eines M&A-Prozesses im Gläubigerinteresse
 - Bewertung der Zweckmäßigkeit eines M&A-Prozesses unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen
 - Entscheidung über Durchführung und Ausgestaltung eines M&A-Prozesses letztlich unter Einbindung des (vorl.) Gläubigerausschusses
 - im Fall der Durchführung eines M&A-Prozesses aktive Begleitung des Prozesses durch (vorl.) Sachwalter (in Abstimmung mit Schuldner/Geschäftsführung/Berater/Gläubigerausschuss)

Einzelfallbeispiele

Beratungskosten (I)

- Beratungskosten (Sanierungsberatung, insolvenzrechtliche Beratung, Vorbereitung Insolvenzplan) oftmals deutlich höher als Kostenersparnis aufgrund Zurückbleibens der Sachwalter- hinter der Insolvenzverwaltervergütung
- kein Nachteil für die Gläubiger (vgl. §§ 270 Abs. 2 Nr. 2, 274 Abs. 3 InsO) bei Ausgleichung durch Vorteile der Eigenverwaltung
 - im Eröffnungsverfahren ggf. Berücksichtigung insolvenzsteuerrechtlicher Vorteile (Nichtgeltung von § 55 Abs. 4 InsO)
 - im eröffneten Verfahren Berücksichtigung des erhöhten Sanierungspotenzials im Rahmen eines sonst ggf. nicht möglichen Insolvenzplans unter gleichzeitiger Berücksichtigung angedachter Gesellschaftersanierungsbeiträge

Einzelfallbeispiele Beratungskosten (II)

- Aufgabe des aktiven (vorl.) Sachwalters:
 - laufende Überwachung der Kosten unter Gegenüberstellung von Kosten und Vorteilen der Eigenverwaltung
 - ggf. Diskussion der Kostenfrage mit Schuldner/Gesellschafter und Berater mit Ziel einer Ausgleichung etwaiger höherer Kosten durch Sanierungsbeiträge bzw. anderweitige Vorteile der Eigenverwaltung (vgl. hierzu auch Hofmann, EWiR 2014, 155, 156)
 - eher im Sinne passiver Überwachung: AG Hamburg, Beschl. v. 20.12.2013 – 67g IN 419/12, ZIP 2014, 237, 239 (kritisch insoweit Hofmann, EWiR 2014, 155, 156)

Einzelfallbeispiele

Gesellschafter-Sanierungsbeitrag im Insolvenzplan

- Interesse der Gesellschafter an geringem finanziellen Sanierungsbeitrag in offensichtlichem Widerspruch zu Interesse der Gläubiger
 - Konsequenz: ggf. zu geringe Quotenangebote im Rahmen vorgelegter Insolvenzpläne
- Aufgabe des aktiven (vorl.) Sachwalters:
 - von Anfang an Informationsaustausch und Abstimmung zwischen Schuldner/Geschäftsführung/Berater und (vorl.) Sachwalter zu Vorbereitung des Insolvenzplans
 - frühzeitiger Hinweis auf etwaige Kritik an Rechtfertigung der angebotenen Quote bzw. an Vergleichsrechnungen
 - ggf. eigenständige Kommunikation des (vorl.) Sachwalters mit Gesellschafter mit dem Ziel der Verhandlung eines erhöhten Insolvenzplanbeitrags

Fazit

Vergleich Insolvenzverwalter - Sachwalter
Wer ist der Sachwalter nicht?
Wer ist der Sachwalter

Fazit

Vergleich Insolvenzverwalter – Sachwalter

Insolvenzverwalter

- Kernaufgabe:
Verfahrenssteuerung und
Umsetzung sämtlicher
Maßnahmen
- Verfügungsbefugnis und
Umsetzungskompetenz
ausschließlich bei
Insolvenzverwalter

Sachwalter

- Kernaufgabe:
Aufsicht und – soweit geboten –
aktive Verfahrensbegleitung
- Verfügungsbefugnis und
Umsetzungskompetenz
ausschließlich bei Schuldner (mit
Ausnahme von Sonderaufgaben
Anfechtung und Haftung)

Fazit

Wer ist der Sachwalter nicht?

- ausschließlich am Wortlaut der §§ 270 ff. InsO ausgerichtetes, passives Rollenverständnis des (vorl.) Sachwalters angesichts bestehender Interessenwidersprüche in der Praxis in vielen Fällen nicht tragfähig
- Aber: angesichts der klaren Kompetenzenverteilung bei angeordneter Eigenverwaltung auch bei aktivem Rollenverständnis keinerlei Umsetzungsbefugnis des (vorl.) Sachwalters

**Der (vorl.) Sachwalter ist daher jedenfalls
kein „Insolvenzverwalter light“!**

Fazit

Wer ist der Sachwalter?

- über passive Aufsichtspflichten der §§ 270 ff. InsO hinaus – zur Vermeidung möglicher Nachteile – Pflicht des (vorl.) Sachwalters zur aktiven Verfahrensbegleitung im Interesse des Gläubigerschutzes
- abgestufte aktive Rolle im Hinblick auf die einzuhaltende Kompetenzenverteilung in der Eigenverwaltung

Der (vorl.) Sachwalter ist – über reine Aufsichtsperson hinaus –

in einer Person „Co-Pilot“ und „Lotse“!

(so bereits Flöther, ZInsO 2014, 472)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Matthias Hofmann
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Pohlmann Hofmann Insolvenzverwalter Rechtsanwälte Partnerschaft
München | Augsburg | Ulm

mail@pohlmannhofmann.de
www.pohlmannhofmann.de



Dr. Matthias Hofmann
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. Matthias Hofmann ist seit 2009 namensgebender Partner der Kanzlei Pohlmann Hofmann Insolvenzverwalter Rechtsanwälte Partnerschaft, die mit derzeit etwa 40 Mitarbeitern zu den führenden Kanzleien in der Unternehmensinsolvenzverwaltung und in der Begleitung von Eigenverwaltungen im süddeutschen Raum zählt. Er gehört seit mehreren Jahren zu den meistbestellten Insolvenzverwaltern in Unternehmensinsolvenzverfahren in Bayern und wurde seit 2007 in rund 500 Unternehmensinsolvenzverfahren als Gutachter, (vorl.) Insolvenzverwalter oder (vorl.) Sachwalter bestellt. Er ist mit einer Veranstaltung zum Thema „Eigenverwaltung“ Lehrbeauftragter des Masterstudiengangs Unternehmensrestrukturierung und Insolvenzmanagement der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und zudem Prüfer für die Zweite Juristische Staatsprüfung.

Zu seinen insolvenzrechtlichen Veröffentlichungen zählen neben Aufsätzen und Urteilsanmerkungen die Kommentierung der §§ 91-96 InsO im *Graf-Schlicker*, InsO, die Bearbeitung verschiedener Themen aus dem Bereich der Eigenverwaltung im Handbuch Restrukturierung in der Insolvenz (Hrsg. *Kübler*) und das im RWS-Verlag erschienene ZIP-Praxisbuch „Eigenverwaltung“.



Hofmann
Eigenverwaltung
ZIP-Praxisbuch 1

1. Auflage 2013, 203 Seiten, RWS Verlag, Köln
ISBN 978-3-8145-8171-2

Kurzinfo:

Die Eigenverwaltung, die bis 2012 ein Schattendasein führte, ist seit Inkrafttreten des ESUG – gleich, ob als „einfache“ Eigenverwaltung oder als Schutzschirmverfahren – in aller Munde. Dabei sind viele rechtlichen Fragen bei der Verfahrensabwicklung noch nicht abschließend geklärt.

Das vorliegende ZIP Praxisbuch versteht sich als Leitfaden für alle Verfahrensbe- teiligten, d.h. für Schuldner, Sachwalter, Gläubiger, Berater und nicht zuletzt Gerichte. Es gibt hierbei Anleitung zur Lösung von Praxisfragen und berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugleich die bislang ergangene Rechtsprechung.

Der Betriebsfortführung in der (vorl.) Eigenverwaltung, dem Schutzschirmverfahren sowie Spezialthemen wie z.B. Steuern, Haftung, Kommunikation und Vergütungsfragen sind eigenständige Kapitel gewidmet. Zahlreiche Praxistipps runden die Darstellung ab.